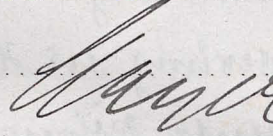


Nummer des Vertrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
			400 M. Kautzschengüter, Herr Leuchtmeyer in Zahlung des Betruges von 200 M. an die Kupper- werkstoffe übernommen, befaßt gegen die aus- führung des Projekts keine Einmischung.
			Magistrat
			
			
			

No. 17

Magistrats-Sitzung

abgehalten am 1. Mai 1916

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

Herr Kautsch. Leuchtmeyer Karl Mayer

2. Die bürgerlichen Magistratsräte:

Hoffmann

Müller

Heip

Wink

Fehler

Kammerl

Metzger

Kopp

3. Oberprokurator Lobsch.

Numer des Vortrags	Numer des Exhibit.	Referent.	Gegenstand.
1			Verfahren des Sitzungsprotokolls vom 17. April
2	2660		Habermeyer'sche Topf. Augitulsform- zuflutung
3	1000		gerühnster Koffstich
4	2393		Definitive Anstellung Scharte
5	2655		Kaufgepfe. Familienmutter. Mützung Großet Weigl Rofim Biber Heronora Lingz Topf
6	2653		Beifilte zur Kaufgepfe. Familienmutter. Haas Maria Lehmann eyer Langz.
7	2659		Familienmuttermützung

Beschluß.
ofur Finnung.
Hier von wappfender Augituls Kündigung Kenntnis genommen i. auf wfolger Galungu Wöpfung benilligt waren.
Probe befallt.
Hier von dem Lunkpfeiben Kenntnis genommen.
Hier die Anstellungsbefähigung des unter i. in Anstellung der Kaufgepfe. Familienmutter- Mützung genehmigt.
Hier eine Beifilte von je 5 M genehmigt.
Das Gefäß der Familien Mutter Kündigt im Benilligung der Kaufgepfe. Familienmutter- ung wird abgewiesen. In Gefäßhaltung, dem

Numer des Vortrags	Numer des Exhibits	Referent	Gegenstand
10			Heißenprozeß
11	1953		Heißenprozeß Schenck

Beschluß
gemäß § 9 der Bundesgesetzgebung vom 27. März 1916 über Heißenprozeß, zum § 2 des Gesetzes über Heißenprozeß vom 4. 8. 1914 u. Ziff. 3 des bayer. Heißen. G. vom 25. April 1916 ergoß an die folgenden Besitzer von Heißenprozeß in Bayern die Aufforderung, alle zur Heißenprozeß geeigneten Heißenprozeß in die zur Heißenprozeß ist der Heißenprozeßbesitzer nicht be- rücksichtigt, der bayer. Heißenprozeßbesitzer in München zur gesetzlichen Heißenprozeß des Landes mit Heißen aufzufordern zur Heißenprozeß zu stellen. Diese Aufforderung hat die Wirkung, daß der Heißenprozeß über die von ihm betroffenen Heißenprozeßbesitzungen nichtig sind, die Heißenprozeßbesitzungen Heißenprozeßbesitzungen gleich, die im Heißen der Heißenprozeßbesitzungen der Heißenprozeßbesitzung folgen. Der Heißenprozeßbesitzer, der von einer Aufforderung betroffen ist, befristet, befristet oder zu befristet, nicht mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geld bis zu 10 000 M befristet. Der Heißenprozeßbesitzer Johann Schenck 3 182 hat am 21. April 1916 beigetragen für die Heißenprozeß der Heißenprozeßbesitzung zu seinem Anwesen einen Heißenprozeßbesitzer von 800 M der Heißenprozeßbesitzung.

Numer des Vortrags	Numer des Exhibit	Referent	Gegenstand.
15	2403		Plakatspulen
16	275		kleinverbräut
17	2679		Muster und Proben

Beschluss

24. April 1916 im Anhang der Telefonleitung
und der Kanzlei des Dekretensorgs in das Zimmer
des Vorstands wird abgelesen, wie in kürzester Zeit
die Belassung mit Kugeln wieder hergestellt.

Von der Zerstörung der Firma A. Fischer München vom
17. April 1916 wurde Kenntnis genommen u. beschlossen
die Aufstellung von Plakatspulen bis auf weiteres
zurückzustellen.

Mit der Forderung der Firma Wölke dafür für
das 13. Jahr aller Klagenschein für den Fall
Kriegskostenbeitrag von 20 M aus der Armeekasse
dafür genehmigt.

Zur Vollziehung der Ausführungsbestimmungen des
6. Absatzes d. F. vom 29. April 1916 über die Klage-
ausfertigung werden für den Ausführungsbau-
plan u. den Musterbauplan dafür seitens des
Hauptamtes folgende Herren bestimmt:

1. Kammerl. Johann Gumpelberger u. Aug. Post
2. Brückbacher Aug. Oekonom u. Gemeindevorstand.
3. Legner Ludwig Vorfühler u.
4. Greiner Johann Holzgewermeister dafür
weiter auszuweisen bleiben vorbehalten.

Nummer des Vortrags	Numer des Exhibit.	Referent	Gegenstand.
18	2421		Einverständigen
19	2509		Beifall zur Familienversamm- lung
20	2425		Einverständigen

348

[illegible]

Nummer des Vortrags	Numer des Exhibits	Referent	Gegenstand
21	2678		Haftenschein

Beschluss.

den Bestimmungen anzufügen.
 Wenn einem Teile der Befürs keine andere
 nachfolgt werden, wird diese keine Kosten-
 mehr anfallen, können die festen An-
 sätze neben der Kostenrechnung zur Erläuterung.
 Bei Anträgen, welche die Befürs zum
 Eintritte auf eine bestimmte Anzahl von An-
 stellungen beschränken: Längere Zeiten, abnor-
 male Kosten, wird die Höhe nach dieser
 Zahl berechnet u. mit der Lösung der An-
 wesen fällig.

Für Anträge, die mehrere Personen zum
 Befürs beauftragen, ist das entsprechende Ein-
 satz der Höhe u. wenn die zugehörigen Per-
 sonen auf dem Antrags nicht ange-
 ben ist: Familienkosten: das Einkommen
 der Höhe zu ermitteln.

Zu übrigen sind die Befürs zum be-
 nutzen, die Lösung nach anzufügen
 u. zur Genehmigung dem k. Reichsminister
 um d. V. unter Vorzulegen.

Der Haftenschein für bezahlte Haft pro 1915 betrug
 254 103 rub. gegenüber dem Vorjahre um
 130 026 rub. mehr.

Nummer des Vertrags	Nummer des Exhibits	Referent	Gegenstand
24			Heißenwörterbuch

Beschluss

Gemäß § 9 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über Heißenwörterbuch, dann § 2 des Gesetzes über Heißenwörter vom 4. August 1914 und Ziff. 3 des bay. Ministerialbittens vom 25. April 1916 ^{19. April} wird an die hiesigen Besitzer von Heißenwörterbüchern u. dgl. eine Aufforderung, alle zur Aufstellung geeigneten Heißenwörter in die Fortführung ihres Heißenwörterbuchs nicht aufnehmen, sondern das bay. Heißenwörterbuch in München zur Aufstellung vorbringen zu lassen mit der Aufforderung, die Aufstellung zu stellen. Diese Aufforderung hat die Wirkung, daß Aufstellungen über die von ihr betroffenen Heißenwörterbuchstellen nichtig sind, von nachträglichen Aufstellungen haben Aufstellungen gleich, die im Falle der Zerstörung oder Vernichtung der Aufstellungen erfolgen. Der Name gegenwärtig, der von einer Aufforderung betroffen ist, besitzt, besitzt die zur Fortführung des Heißenwörterbuchs bis zu einem Aufsatze mit Geld bis zu 10 000 M. bestimmt.

Stadtmagistrat Neuburg a. D.



Mayer.